

Satzung Bürger- und Förderverein Langst-Kierst e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürger - und Förderverein Langst-Kierst e.V.“ Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Meerbusch Langst-Kierst, (Am Dyck 15, 40668 Meerbusch Langst-Kierst)
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein soll parteipolitisch neutral und ideologiefrei die Interessen der Langst-Kierster Bürger gegenüber Behörden und allen Stellen, deren Vorhaben und Entscheidungen Auswirkungen auf das Leben in Langst-Kierst haben oder befürchten lassen, vertreten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, Ortsverschönerung, sowie die soziale und kulturelle Entwicklung des Ortes Langst-Kierst.
Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Realisierung konkreter Projekte im Sinne § 1. Dazu zählen Projekte zur Steigerung der Lebensqualität, regelmäßige Veranstaltungen im Rahmen der Kinder und Jugendarbeit
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede (natürliche) Person beitreten.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Der Verein unterscheidet:
 - a. Aktive Mitglieder (Wahl- und Stimmrecht)
 - b. Fördermitglieder (kein Wahl- und kein Stimmrecht)
 - c. EhrenmitgliederGrundsätzlich muss jedes Mitglied die Vereinsziele unterstützen.
4. Der Verein erhebt jährlich zu zahlende Beiträge. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Beim Erwerb der Mitgliedschaft während des Kalenderjahres ist der volle Beitrag zu entrichten. Sie sind der Gebühreordnung zu entnehmen und werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen ferner durch Tod, bei den übrigen Mitgliedern durch Auflösung oder Wegfall.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs erklärt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

7. Ein Mitglied kann bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Gegen den Bescheid kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung dann endgültig mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abschließend entscheidet.
Der Bescheid gilt auch bei Verweigerung der Annahme als zugestellt.
8. Ehrenmitgliedschaft: Zum Ehrenmitglied können vom Vorstand solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Ortsteil Langst-Kierst besondere Verdienste erworben haben.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§5 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
2. Den Verein vertritt er gem. § 26 BGB durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter jeweils der 1. oder 2. Vorsitzende.
Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen berufen.
3. Der Vorstand kann aus bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die als Beirat bezeichnet werden, bestehen. Der Vorstand wird durch Beschluss von der Mitgliederversammlung bestellt.
4. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung widerrufen werden, der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und hat den Jahresbericht mit der Jahresrechnung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
7. Er tritt nach Bedarf auf Einladung seines/er Vorsitzenden zusammen und fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Besteht bei Abstimmung innerhalb des Vorstandes Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen

§6 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn dies von einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, jedoch ist zur Satzungsänderung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen und von dem/der Protokollführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Die Versammlung kann nach vorheriger Entscheidung des Vorstands sowohl hybrid also auch rein digital abgehalten werden.

§7 Finanzen und Kassenprüfung

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuschüssen
2. Die/der Kassierer/in ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel verantwortlich und führt darüber Buch. Die Gelder des Vereins sind auf einem getrennt zu führenden Konto anzulegen. Allein verfügungsberechtigt über das Konto ist:
 - a. der Kassenwart
 - b. der 1. und 2. Vorsitzende
3. Die Kassenprüfer werden für ein Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Kassenprüfer nehmen einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung eine Prüfung der Kassenführung des Vereins vor. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Bericht festzuhalten und in der Mitgliederversammlung vorzutragen.
4. Die Tätigkeit im Auftrag des Vereins ist ehrenamtlich.
5. Auslagen und Aufwendungen werden ersetzt, sofern der Vorstand dem zustimmt.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Förderung von gemeinnützigen, kirchlichen und mildtätigen Zwecken.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Die in der Satzung formulierte männliche Person wurde zur Vereinfachung gewählt und gilt für beide Geschlechter.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 11.01.2023 in Kraft. Hierzu ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Satzung wurde mehrheitlich angenommen.



1. Vorsitzende: Cornelia Jaeger
Meerbusch, den 30.08.2023



2. Vorsitzende: Ina Breuers